



Hygieneplan

1. Rechtsgrundlage

Dank zahlreicher Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen ist die Zahl der Neuinfektionen in Sachsen-Anhalt zurzeit auf einem niedrigen Niveau. Daher sollen die Schulen im Land Sachsen-Anhalt zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 in den Regelbetrieb zurückkehren (Beschlusses „Corona-Pandemie – Rahmen für aktualisierte Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen“ der Kultusministerkonferenz vom 14.07.2020). Vorrangiges Ziel ist es, nach Maßgabe der Hygienevorschriften einen geregelten, durchgehenden schulischen Lernprozess für alle SuS im gesamten Schuljahr sicherzustellen.

Gerade in den ersten zwei Wochen nach Schulbeginn kommt es darauf an, besonders konsequent Gefahren auszuschließen. Die von den jeweiligen Gesundheitsbehörden vorgegebenen Schutzmaßnahmen sind dabei einzuhalten.

Schulen müssen gemäß § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen Hygieneplan verfügen. Hinweise und Empfehlungen zur Festlegung eines Hygieneplans gibt der Rahmenhygieneplan gemäß § 36 IfSG für Schulen (Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie).

2. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

Die Schulleitung wird die vom Dienstleister für Arbeitsschutz und -medizin, Medical Airport Service (MAS) GmbH, erarbeitete Checkliste für eine laufende Gefährdungsbeurteilung und lückenlose Dokumentation aller gemäß diesem Rahmenplan umzusetzenden Maßnahmen verwenden.

2.1 Maßnahmen zum Beginn des Schuljahres 2020/21

- Personensorgeberechtigte und volljährige SuS geben zum Ausbildungsbeginn eine unterzeichnete Versicherung der Kenntnisnahme der Infektionsschutzmaßnahmen des Hygieneschutzplanes ab. Bis zur Unterschrift ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Wird diese Versicherung bis zum 28.08.2020 nicht in der Schule abgegeben, ist der betreffenden SuS das Betreten der Einrichtung nicht mehr gestattet, so lange, bis diese Versicherung vorliegt. SuS, die später mit dem Unterricht beginnen, drucken sich die auf der Homepage hinterlegte Bescheinigung aus und legen sie unterschrieben am ersten Schultag vor.
- Ab dem 27. August gilt uneingeschränkt eine Mund-Nase-Bedeckungspflicht außerhalb des eigentlichen Unterrichts. Auch darüber hinaus wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.
- Vom 24.8. bis zum 26.8.2020 hat jede Lehrkraft eine entsprechende Versicherung zur Kenntnisnahme der Infektionsschutzmaßnahmen des Hygieneschutzplanes abzugeben. Bis zur Unterschrift ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Diese Versicherung ist jeweils nach mindestens fünftägigem Fernbleiben von der Schule zu erneuern.
- Generell gilt die Verpflichtung für alle, einen Mund-Nasen-Bedeckung bei sich zu führen.
- Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ist täglich zu dokumentieren, welche einrichtungsfremden Personen sich in Gebäuden während des Schulbetriebes länger als 15 Minuten aufgehalten haben.
- Das Betreten des Schulgebäudes ist ausschließlich gesunden Personen ohne Anzeichen der Krankheit COVID-19 gestattet.
- Die Nutzung der Corona-Warn-App wird allen am Schulleben Beteiligten empfohlen.



3. Formen des Schulbetriebes

3.1 Regelbetrieb (Stufe 1)

Bei dieser Stufe gibt es an der Schule keine Beteiligten, die positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurden, und das Infektionsrisiko ist in der Region niedrig.

- Unterricht ab dem Schuljahr 2020/2021 mit allen Beteiligten ohne Einschränkungen,
- Auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen SuS, den unterrichtenden Lehrkräften kann während des Unterrichts verzichtet werden.
- Die präventiven Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sind strikt einzuhalten. Dabei sind insbesondere die eingeteilten Gruppen einzuhalten, das heißt, eine Durchmischung dieser Gruppen ist zu vermeiden.
- Die gebildeten Gruppen sind darüber hinaus mit den entsprechenden Kontaktdaten zu dokumentieren. Die Dokumentation ist des Weiteren auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt bekanntzugeben.

3.2 Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)

Eine Schülerin, ein Schüler oder eine an der Schule beschäftigte Person ist nachweislich mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert oder das Infektionsrisiko steigt allgemein an und ein Übergreifen auf die Schule droht. Die Entscheidung über Schulbetrieb nach Stufe 1 oder 2 liegt im Ermessen des zuständigen Gesundheitsamts.

- Bildung von festen Lerngruppen mit fest zugeordnetem Personal,
- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m,
- Befreiung von Risikogruppen vom Präsenzunterricht nach Vorlage eines Attestes,
- Verschärfung der Hygienemaßnahmen,
- Wechsel von Präsenzphasen in der Schule und Distanzunterricht zu Hause.
- Die Aufteilung ist den SuS, Sorgeberechtigten, Ausbildungsbetrieben und Schulträgern rechtzeitig mitzuteilen.

3.3 Schulschließung – Distanzunterricht und Notbetreuung (Stufe 3)

Im Falle einer vom zuständigen Gesundheitsamt angeordneten befristeten vollständigen Schulschließung findet der Unterricht ausschließlich als Distanzunterricht statt.

4. Allgemeine Maßnahmen

- Einhalten der AHA-Regeln (Abstand, Hygiene und Mund-Nase-Bedeckung),
- Reduzierung von Kontakten,
- Schutz der Anwesenden vor Infektionen durch ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime einschließlich regelmäßigen Lüftens in geschlossenen Räumen.
- Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in der Schule ist dem Gesundheitsamt zu melden.

5. Hygienemaßnahmen

Die im Rahmenplan unter 5. und 6. festgelegten Hygienemaßnahmen und Standards für den Schulbetrieb sind einzuhalten. Sie sind durch Aushang und auf der Schulhomepage für SuS sowie die Lehrkräfte und technischen Mitarbeiter veröffentlicht.



6. Personaleinsatz

6.1 Regelbetrieb/Eingeschränkter Regelbetrieb

- Das Landespersonal steht uneingeschränkt für den Präsenzeinsatz zur Verfügung.
- Für Landespersonal, das der sog. Risikogruppe angehört, wird ein Handbestand an persönlichen FFP-2 Mund-Nase-Bedeckungen zur Verfügung gestellt. Zur sog. Risikogruppe gehören alle Personen, die bisher ein ärztliches Attest vorgelegt haben, das die Risikogruppenzugehörigkeit bestätigt.
- Steigen die Infektionszahlen (7-Tages-Inzidenz von über 10 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in der Stadt Halle (Saale)) ist eine Freistellung vom Präsenzunterricht nur mit einem erneuten und entsprechend begründeten Attest der Betriebsärzte möglich.
- Bei einer nachgewiesenen Infektion in der Schule oder einem vom Gesundheitsamt bestätigten Verdachtsfall werden Schwangere bis zu vierzehn Tagen nach dem letzten Erkrankungsfall oder bis zur Klärung des Verdachts vom Präsenzunterricht befreit. Ein weiterer Schulbesuch ist auf eigenen Antrag an die Schulleitung möglich.
- Dies gilt für Schülerinnen gleichermaßen.

6.2 Schulschließungen

- Alle Lehrkräfte arbeiten mit ihrer vollen Unterrichtsverpflichtung in den für sie konkret im Stundenplan zugeordneten und ausgewiesenen Unterrichtsstunden der Stundentafel als Distanzunterrichtseinheiten.
- Im Distanzunterricht entstehen keine Mehr- und Minderzeiten im Rahmen des flexiblen Unterrichtseinsatzes nach § 4 Abs. 3 ArbZVO-Lehr.
- Die Lehrkräfte dokumentieren im Kurs- oder Klassenbuch nachvollziehbar Unterrichtsinhalte und Vermittlungswege.
- Für den Ausfall von Distanzunterrichtseinheiten (bspw. bei Krankheit der Lehrkraft) findet kein Vertretungsdistanzunterricht statt.
- Soweit das verfügbare Arbeitsvermögen nicht vollständig für Distanzunterrichtseinheiten eingesetzt werden kann, überträgt die Schulleitung andere schulische Aufgaben (Konzepte, Schulverwaltungsaufgaben, IT-Administration etc.) und erfasst diese Stunden als „sonstige schulische Aufgaben“
- Die in diesem Rahmen zu erledigenden Aufgaben sind von den Lehrkräften gegenüber der Schulleitung zu dokumentieren.

6.3 Quarantänefälle, Reiserückkehrer, Dienstreisen

Können Lehrkräfte wegen einer einzuhaltenden Einzelquarantäne nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden, übernehmen sie die für sie eingeplanten Unterrichtsstunden als Distanzunterrichtseinheiten.

Wenn Personal aus einem Risikogebiet zurückkehrt, gelten folgende Pflichten:

- Unmittelbare Absonderung und Rückkehr in die eigene Wohnung auf direktem Weg. Testung spätestens innerhalb von 72 Stunden nach der Rückkehr.
- Ohne das Vorliegen eines negativen Testergebnisses erfolgt kein Einsatz in der Schule.
- Für 14 Tage besteht ein Betretungsverbot für das Schulgebäude und -gelände, sofern kein negativer Test vorliegt.
- Für Dienstreisen gelten die Regelungen gemäß Nr. 1 des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (MF) vom 14. Mai 2020 – Dienst- und tarifrechtliche Hinweise im Zusammenhang mit dem Corona Virus (SARS-CoV-2) für die Durchführung von Reisen.
- Die Folgen privater Reisen in das Ausland oder in Risikogebiete sind gemäß Nr. 2 des vorstehenden Erlasses des MF selbst zu tragen, wenn eine Reise zu einem Zeitpunkt gebucht bzw. unternommen wird, in dem die Beschränkungen bereits bekannt waren.



- Entschuldigt Fernbleiben vom Dienst bzw. Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bei Quarantäne, Tätigkeitsverboten oder Schwierigkeiten der Rückreise sind in diesen Fällen nicht zu gewähren. Bedienstete, die sich trotz dieser Regelung privat ins Ausland oder ein Risikogebiet begeben, müssen abweichend vom Erlass des MF vom 12. März 2020 für den Zeitraum der vorgeschriebenen Absonderung in der eigenen Häuslichkeit Urlaub oder den Abbau von Mehrzeiten beantragen. Dies gilt so lange, wie eine SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung oder eine entsprechende Regelung in Kraft ist.

7. Schülerinnen und Schüler

Alle SuS, auch diejenigen mit Risikomerkmale, unterliegen im Rahmen des Regelbetriebs grundsätzlich der Schulpflicht.

Zeigen SuS Risikofaktoren an, sind besondere Hygienemaßnahmen zu prüfen. Im besonders begründeten Einzelfall besteht nach Attest der behandelnden Ärzte und in Absprache mit der Schulleitung die Möglichkeit einer Befreiung von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Die betroffenen SuS erhalten dann ein entsprechendes Angebot im Distanzunterricht.

Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten gelten die Regelungen wie für Lehrkräfte (6.3)

8. Verhalten bei Verdachtsfällen

- Isolieren der Person,
- SuS und Betreuungsperson legen Mund-Nasen-Bedeckung an.
- Nach Abholung der Schülerin oder des Schülers ist der Sanitätsraum vom Reinigungspersonal desinfizierend zu reinigen (Info durch Lehrkraft an Hausmeister!).
- Information der Sorgeberechtigten mit der Bitte, ihr Kind umgehend aus der Schule abzuholen.
- Volljährige SuS begeben sich selbstständig auf direktem Weg nach Hause. Ein Transport durch den öffentlichen Personennahverkehr sollte, soweit möglich, vermieden werden.
- Auch wenn ein Familien- bzw. Haushaltsmitglied der Beschäftigten oder SuS erkrankt ist oder Krankheitssymptome aufweist, darf die Schule bis zur ärztlichen Abklärung oder Negativtestung nicht von den jeweiligen Beschäftigten oder SuS betreten werden.

9. Schulfremde Personen / schulfremde Nutzung der Schulgebäude

- Im Rahmen des Regelbetriebs und des eingeschränkten Regelbetriebs ist das Betreten der Schule durch schulfremde Personen, soweit notwendig, erlaubt. Eine Notwendigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn das Betreten der Schule zum Zweck der Berufsausübung, zu Ausbildungszwecken oder in Angelegenheiten der Personensorge erfolgt.
- Sie sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit. Die Besucherlisten sind für die Dauer von vier Wochen nach Abschluss einer Liste aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen. Spätestens zwei Monate nach Abschluss einer Liste ist diese zu vernichten.
- Schulfremde Personen sollen in Bereichen, in denen die Abstandsregel von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen tragen.

OStD Rüdiger Bauch
Schulleiter
BbS "Gutjahr" Halle (Saale)